

was wir wohl als etwas mehr denn eine bloße Anpreisung von Seite des Herausgebers ansehen dürfen. Es sollen diese wenigen Zeilen nichts sein als ein Versuch, zur Geschichte der Predigt und der Predigtliteratur, welche ein noch so wenig bebautes Feld ist, einen kleinen Beitrag zu liefern.

Pastoralfragen und Fälle.

I. (Wem ist zu restituiren? A. hat eine Waare von D. gekauft, dieselbe jedoch nicht bezahlt, und hat einen Theil davon an B. abgelassen, wofür letzterer gleichfalls nicht sogleich Zahlung leistete. Weil aber A. überhaupt verschuldet ist, so kommt sein Besizthum zur gerichtlichen Subhastation, deren Ertrag jedoch nicht ausreicht, um alle Gläubiger zu befriedigen, weshalb manche derselben mit ihren Schuldforderungen ganz ausfallen. Darüber sind nun mehrere Jahre verflossen. B., den sein Gewissen während der Zeit oft daran gemahnt hat, daß er noch den Theil der Waare zu bezahlen habe, den A. ihm abgelassen, will nun endlich seiner Verpflichtung nachkommen. Was hat derselbe zu zahlen und an wen ist die Zahlung zu leisten? So fragt der verehrliche Einsender dieses Casus.

Antwort. Bei dem Kaufvertrage geht das Eigenthum der Sache auf den Käufer durch die Uebergabe derselben über, es möge der Kaufpreis sogleich bezahlt werden oder nicht. Dieses gilt nach dem natürlichen Rechte und nach unserem bürgerlichen Gesetze §§. 1053 und 1063. Daraus folgt, daß A. das Eigenthumsrecht über die Waare hatte, obgleich er den Kaufpreis dem D. nicht bezahlt, sondern die Waare auf Borg gekauft hatte, daß ferner B. das Eigenthumsrecht über den Theil der Waare hat, den er von A. auf Borg gekauft hat. Es folgt weiter daraus, daß B. vermöge des Kaufvertrages nur dem A. verpflichtet ist, nämlich zur Zahlung des bedungenen Kaufpreises, nicht zur Rückgabe der Waare, falls er sie noch hat, da diese sein volles Eigenthum geworden ist, und daß er in Folge des Kaufvertrages dem D. gegenüber nicht etwa deßhalb verpflichtet ist, weil A. den Kauf-

preis für die Waare nicht gezahlt hatte. La Croix sagt (Lib. III. P. 2. n. 974.) darüber in anderer Weise dasselbe: *Obligatio solvendi (pretium pro merce) non est realis, quae mercem ipsam afficiat, sed est tantum personalis; quare si res ab emptore vendatur tertio, tunc primus venditor non habet actionem in hunc tertium pro obtinendo pretio, quod primus emptor neeum persolverat.* Vermöge des Kaufvertrages hat es also B. bloß mit dem A. zu thun, D. geht ihn gar nichts an. Ob B. dem A. nebst dem Kaufpreise der Waare auch Verzögerungszinsen zu zahlen habe, hängt von der Ueberkunft ab.

Indeß bekommt diese Entscheidung durch den Umstand eine andere Gestalt, daß dem A. wegen Zahlungsunfähigkeit Hab und Gut gerichtlich veräußert wurden, ohne daß von dem Erlös alle Gläubiger befriedigt werden konnten. Dadurch bekommt B. Stellung den Gläubigern des A. gegenüber, die leer ausgegangen sind; diesen hat er das Geld zu geben, welches er dem A. schuldet, außer diese Gläubiger hätten auf die Abzahlung der Schuld verzichtet, in welchem Falle selbstverständlich B. dem A. die Zahlung zu leisten hat. Was nun die Gläubiger des A. anbelangt, die auf die Abtragung der Schuld nicht verzichtet haben, so sind die *creditores certi*, welche nämlich B. kennt, den Anderen, die er nicht kennt (also den Armen, denen anstatt ihrer die Restitution zu leisten wäre), ferner die *creditores*, die etwa in *gravi necessitate* sich befinden, wenigstens *ex titulo charitatis* Anderen vorzuziehen. S. mein Werk Lib. II. §. 148. n. 4.). In dieser Beziehung, aber nicht in Betreff des Kaufvertrages, könnte auch D., dem A. schuldet, eine Präcedenz haben. Indeß wird B. dem A. das Geld mit ruhigem Gewissen geben können, wenn A. dasselbe zum standesgemäßen Lebensunterhalte benöthiget. (S. m. Werk Lib. II. §. 147. n. 1.)

Wien.

Domcapitular Dr. Ernest Müller.
